

Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV ¹

Anschrift der zuständigen Eichbehörde
Adressen unter www.agme.de

Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV ¹

- Ich/Wir beantrage(n) die **Erteilung** einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV.
 Ich/Wir beantrage(n) die **Änderung** einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV.

I.	Allgemeine Angaben
A	Name/Bezeichnung des Antragstellers:
B	Anschrift: (Straße, Haus-Nr., PLZ, Ort; kein Postfach !)
C	Telefon (mit Vorwahl): Telefax (mit Vorwahl): E-Mail: Ansprechpartner:
D	Rechtsform des Antragstellers:
E	Vertretungsberechtigte Person des Antragstellers:
F	Anzahl der Mitarbeiter des Antragstellers:
G	Ansprechpartner für die Instandsetzergruppe:

Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV ¹

H	Messgeräte, für die eine Befugnis als Instandsetzer beantragt wird (Messgeräteart, Hersteller, Typenbezeichnung und Messbereich): (betriebsinterne Listen als Anlage sind zulässig)
I	Wurde bereits in einem anderen Bundesland eine Befugnis als Instandsetzer erteilt oder beantragt? Wenn ja, in welchem?
II.	Personal (betriebsinterne Listen als Anlage sind zulässig)
A	Personal für die Instandsetzertätigkeit (Name und Namenskürzel (max.3 Zeichen), Geburtsdatum, beruflicher Ausbildungsabschluss, einschlägige Berufserfahrung, Sachkundenachweis und Schulungsnachweise der Hersteller oder von diesen autorisierten Vertriebspartner (entsprechende Nachweise sind beizufügen):
III.	Prüfmittel (betriebsinterne Listen als Anlage sind zulässig)
A	Liste der Prüfmittel (Bezeichnung, Hersteller, Typ, Fabr.-Nummer, Messbereich):
B	Angaben zur Prüfung der Prüfmittel (durch wen, in welchen Abständen, Kennzeichnung; Rückführungsnachweis bitte beifügen):
IV.	Dokumente und technische Mittel zur Auswertung (betriebsinterne Listen als Anlage sind zulässig)
A	Angabe der vorhandenen Muster von Prüfprotokollen, ggf. Prüfberichten, Umrechnungstabellen (entsprechende Unterlagen sind beizufügen) oder bei rechnergestützter Auswertung Programme/Versionen:

Antrag auf Erteilung oder Änderung einer Befugnis als Instandsetzer nach § 54 MessEV ¹

V.	Vorschriften, anerkannte Regeln der Technik (betriebsinterne Listen als Anlage sind zulässig)
A	Liste der gegebenenfalls vorhandenen Vorschriften, anerkannten Regeln der Technik nach der Mess- und Eichverordnung, Bauartzulassungen/EG-Baumusterprüfbescheinigungen/Konformitätsbestätigung, Wartungs- und Justieranleitungen der Messgerätehersteller:
VI.	Ergänzende Bemerkungen (ggf. Beiblatt beifügen)
A	

Als Antragsteller ist mir/uns bekannt, dass

- bei der Ausführung von Instandsetzungen die geltenden eichrechtlichen Vorschriften, insbesondere § 55 MessEV zu beachten sind
- die für den Aufstellungsort des Messgerätes örtlich zuständige Außenstelle/Eichamt mit der Instandsetzungsbenachrichtigung über alle Eingriffe unverzüglich zu benachrichtigen ist
- Änderungen - insbesondere hinsichtlich zur Instandsetzung befugter Personen, der Prüfmittel, der Firmierung, der Anschrift oder des Wegfalls der Genehmigungsvoraussetzung nach § 54 Abs. 1 Satz 2 MessEV - der zuständigen Behörde unverzüglich mitzuteilen und
- bei Einstellung der Tätigkeit als Instandsetzer die zuständige Behörde unverzüglich schriftlich zu verständigen ist und ihr sämtliche Kennzeichen und Sicherheitszeichen des Instandsetzers zu übergeben sind.

Nach § 54 Abs. 5 MessEV kann die Instandsetzerbefugnis widerrufen werden, wenn der Instandsetzer eichrechtliche Vorschriften nicht beachtet.

Die obigen Angaben sind Bestandteil des Antrags. (Hinweis: Die Speicherung von personenbezogenen Daten erfolgt ausschließlich für dienstliche Zwecke.)

Es erfolgt kostenfrei, nach Erteilung der Befugnis, eine Veröffentlichung folgender Daten auf der Homepage der AGME (www.agme.de):

Name der Firma, Instandsetzerkennzeichen, Befugnis und Kontaktdaten.

Ort und Datum:

Rechtsverbindliche Unterschrift(en):

Fundstellen:

¹ Verordnung über das Inverkehrbringen und die Bereitstellung von Messgeräten auf dem Markt sowie über ihre Verwendung und Eichung (Mess- und Eichverordnung - MessEV) vom 11.12.2014 (BGBl. I S. 2010)